

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1956	Nummer 117
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 10. 1956, Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten gemäß § 5 Abs. 3 LBesG im Falle der Übersiedlung in das Bundesgebiet. S. 2113.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 22. 10. 1956, Weihnachtswendung für Arbeiter; hier: Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags vom 10. September 1954. S. 2114.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 23. 10. 1956, Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung. S. 2115.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 12. 10. 1956, Anerkennung der in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) und in Ost-Berlin erworbenen Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin (Wohlfahrtspfleger) in Nordrhein-Westfalen. S. 2121. — Bek. 17. 10. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung. S. 2124.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 22. 10. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2123/24.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

20. 10. 1956, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 2131/32.

D. Finanzminister

Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten gemäß § 5 Abs. 3 LBesG im Falle der Übersiedlung in das Bundesgebiet

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1956 —
B 2114 — 6071/IV/56

In Beantwortung von Zweifelsfragen, die an mich herangetragen worden sind, weise ich auf folgendes hin:

Bei Personen, die aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik stammen, kann allgemein davon ausgegangen werden, daß sie vor der Übersiedlung in das Bundesgebiet nicht die Möglichkeit hatten, sich um Eintritt in den öffentlichen Dienst (Nr. 12 Abs. 3 BV) zu bewerben. Bei ihnen ist deshalb die Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten im Rahmen von § 5 Abs. 3 LBesG im allgemeinen dann zulässig, wenn sie sich nach ihrer Übersiedlung in das Bundesgebiet unverzüglich um den Eintritt in eine Beamtenlaufbahn beworben haben. Soweit solche Personen im Zeitpunkt ihrer Übersiedlung in das Bundesgebiet noch nicht die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllten, weil die Schul- oder Berufsausbildung durch die Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst unterbrochen wurde, ist die Anwendung von § 5 Abs. 3 LBesG nur dann möglich, wenn sie nach ihrer Übersiedlung sofort mit der weiteren Schul- oder Berufsausbildung begannen und sich nach deren Abschluß unverzüglich um den Eintritt in die Beamtenlaufbahn beworben haben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 2113.

D. Finanzminister

C. Innenminister

**Weihnachtswendung für Arbeiter;
hier: Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags vom 10. September 1954**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 6143/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15797/56
v. 22. 10. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 10. September 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der
Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeits-
verhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerk-
schaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

I.

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
über die Gewährung von Weihnachtswendungen
vom 10. September 1954**

1. Im § 1 wird das Datum „1. Dezember“ durch das
Datum „30. November“ ersetzt.

2. Zu § 1 wird folgende Protokollnotiz vereinbart: „Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) während des Monats Dezember steht der Zahlung von Weihnacht-zuwendung nicht entgegen.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag gilt erstmals für die Weihnacht-zuwendung 1956.

Bonn, den 10. September 1956.

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrags weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch die Änderung des Datums in § 1 des Tarifvertrags v. 10. September 1954 wird bewirkt, daß auch die Arbeiter, die am 30. November eines Jahres aus-scheiden, noch die Weihnachtzuwendung erhalten.
2. Die Protokollnotiz zu § 1 dient lediglich der Klar-stellung. Der Anspruch der betreffenden Arbeiter er-gibt sich bereits aus der Bestimmung des § 1, nach der von dem Bezug der Weihnachtzuwendung nur die Arbeiter ausgeschlossen sind, die für den Monat Dezember ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.
3. Nach § 6 Abs. 4 TOB i. d. F. des Tarifvertrags v. 21. Dezember 1955 (MBI. NW 1956 S. 263) wird bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt. Nach § 3 des Tarifvertrags über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung für Arbeiter v. 10. September 1954 würden diese Kinder bei der Bemessung der Weihnachtzuwendung ausscheiden.

Da dieses Ergebnis beim Abschluß des Tarifvertrags v. 15. Dezember 1955 nicht beabsichtigt war, sind wir damit einverstanden, daß auch diese kindergeldberech-tigenden Kinder bei der Bemessung der Weihnachtzu-wendung nach § 3 des Tarifvertrags v. 10. September 1954 berücksichtigt werden.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260/B 3135 — 10325/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15535/54 v. 30. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1856),
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 3018/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/43 — 15373/55 v. 24. 5. 1955 (MBI. NW. S. 952).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. S. 1956 S. 2114.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Ausführungsbestimmungen
zur Baumeisterverordnung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 10. 1956 — II/F 4 — 45—00

Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (HMBI. S. 199) zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung. Die Fassung ergibt sich aus Ziff. 5 des Erl. d. Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 6. 3. 1934 (MBIWiA. S. 102), aus meinen RdErl. v. 4. 4. 1956 (MBI. NW. S. 719) u. 28. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1379) und aus § 1 der Verordnung vom 4. September 1956 (GV. NW. S. 273). Die Ausfüh-rungsbestimmungen gelten in dieser Fassung seit dem 20. April 1956 mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Satz 3; diese beiden Bestimmungen gelten seit dem 22. Oktober 1956, dem Tage des Inkrafttretens der oben genannten Verordnung vom 4. September 1956.

Die Übergangsbestimmungen der §§ 18 und 19 der Aus-führungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 sind als ge-genstandslos entfallen, weil die darin geregelte Erteilung der in § 5 Abs. 1 der Baumeisterverordnung vorgesehe-nen Bescheinigung nur bis zum 31. Oktober 1934 bean-

tragt werden konnte (§ 5 Abs. 1 letzter Satz der Bau-meisterverordnung) und daher heute nicht mehr in Frage kommt. Aus dem gleichen Grunde ist Ziff. 6 des oben genannten Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 6. 3. 1934 gegenstandslos geworden.

Die Gültigkeit der Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 erstreckt sich gem. § 1 Ziff. 7 der Zweiten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts v. 1. Dezember 1950 (GV. NW. S. 203) auch auf das Gebiet des ehemaligen Landes Lippe. Die von der Lippischen Landesregierung erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 30. Juni 1832 (Lipp. Gesetzssaml. Nr. 26) und Ande-rungsverordnungen v. 4. Januar 1934 (Lipp. Gesetzssaml. Nr. 1) und 5. Juni 1934 (Lipp. Gesetzssaml. Nr. 25) sind damit gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

Anlage zum RdErl. d. Mini-
sters für Wirtschaft und Ver-
kehr v. 23. 10. 1956 — II/F 4
— 45—00 (MBI. NW. S. 2115)

**Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931
(HMBI. S. 199) zur Baumeisterverordnung vom 1. April
1931 (RGBl. I S. 131) in der für das Land Nordrhein-
Westfalen seit dem 22. Oktober 1956 geltenden Fassung.**

Gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1, 2 der
Baumeisterverordnung wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt**Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung
des Prüfungsausschusses.****§ 1**

Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeister-prüfung (§ 1 Nr. 1 der Baumeisterverordnung) wird bei jeder Handwerkskammer an ihrem Sitze ein Prüfungsausschuß errichtet. Der Minister für Wirtschaft und Ver-kehr kann die Errichtung eines für mehrere Handwerkskammern gemeinsamen Prüfungsausschusses unter gleich-zeitiger Bestimmung des Sitzes anordnen und Vereinba-rungen mit anderen Ländern über die Bildung gemein-samer Prüfungsausschüsse treffen.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ernannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem höheren, im Hochbau oder Tiefbau wissen-schaftlich vorgebildeten Staatsbaubeamten als Vorsit-zenden;
2. je einem Mitglied der Lehrkörper der im Bezirk des Prüfungsausschusses oder des Landschaftsverbandes bestehenden höheren technischen Staatslehranstalten für Hoch- und Tiefbau (im folgenden „Lehrperson“ genannt), von denen eines im Hochbau und eines im Tiefbau vorgebildet sein muß;
3. je drei im Hochbau bzw. im Tiefbau vorgebildeten Baumeistern. Hiervon werden je zwei Baumeister von der (den) für den Bezirk des Prüfungsausschusses zuständigen Handwerkskammer(n) und Industrie- und Handelskammer(n) nach Benehmen mit den Fachver-bänden des Hochbau- bzw. Tiefbaugewerbes vorge-schlagen. Je ein weiterer Baumeister muß als Beamter oder Angestellter in einer seiner Vorbildung entspre-chenden Stellung in einem der in § 5 Abs. 1, Ziff. 2 der Baumeisterverordnung genannten Betriebe tätig sein; er wird nach Anhörung der entsprechenden Be-amten- oder Angestelltenorganisationen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt des jeder-zeitigen Widerrufs ernannt. Für jedes Mitglied des Prü-fungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt in allen Fällen in der Zusammensetzung von 5 Mitgliedern. Außer dem Vor-sitzenden müssen bei einem Hochbaubeflissenen die im Hochbau vorgebildete Lehrperson und die drei im Hochbau vorgebildeten Baumeister, bei einem Tiefbaubeflissenen die im Tiefbau vorgebildete Lehrperson und die

drei im Tiefbau vorgebildeten Baumeister zugegen sein. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, wahrgenommen.

(2) Die Prüfungsgebühren (§ 9) fließen in die Kasse der Handwerkskammer, die die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(3) Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) i. d. F. d. Ges. v. 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 577). Soweit sie nicht Beamte sind, erhalten sie Reisekostenvergütung bis zu den Sätzen der Stufe II für Beamte. Prüfungsmitglieder, die Beamte sind, erhalten die für Beamte ihrer Besoldungsgruppe festgesetzte Reisekostenvergütung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Bearbeitung des Prüfungsantrages eine Vergütung von 10,— DM je Prüfling, der Berichterstatter (§ 11 Abs. 2) für die Aufgabenstellung eine Vergütung von 30,— DM. Für die Prüfung (auch im Falle des § 11 Abs. 6) erhalten sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Vergütung von 15,— DM je Prüfling.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsordnung für die Ablegung der Baumeisterprüfung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Das Gesuch um Zulassung zur Baumeisterprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

§ 5

Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seit sechs Monaten seinen Wohnsitz hat.

§ 6

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung im Mauerhandwerk, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk, Feuerungs- und Schornsteinbauerhandwerk, Backofenbauerhandwerk, Zimmererhandwerk, Straßenbauerhandwerk oder Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk;
4. das Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule. Als staatlich anerkannte Bau- oder Baugewerkschulen gelten die in die Reichsliste der (Höheren) technischen Lehranstalten — RMBl. 1931 S. 346 — eingetragenen Anstalten;
5. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch tätig gewesen ist;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. ein behördlicher Nachweis, daß der Prüfling im Bezirke des Prüfungsausschusses seit sechs Monaten seinen Wohnsitz gehabt hat;
8. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Prüfling sich bereits einer Baumeisterprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Baumeisterprüfung gemeldet hatte;
9. ein Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 9).

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen zu 3. und 7. hat der Prüfling gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Darlegung der Gründe zu beantragen; über

den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses findet nach Maßgabe der Verordnung v. 4. September 1956 (GV. NW. S. 273) die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

§ 7

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs darf nur durch Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgen, die im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden kann. Gegen den die Zulassung ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses findet nach Maßgabe der Verordnung v. 4. September 1956 (GV. NW. S. 273) die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

§ 8

(1) Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Bei Bedarf können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.

(2) Die Ladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüflings erfolgt durch die Handwerkskammer als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Nahe Verwandte und Verschwägte und derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

(3) An einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als vier Prüflinge teilnehmen.

§ 9

Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Verordnung v. 4. April 1956 (GV. NW. S. 129) zu entrichten. Die Gebühr ist mit der Meldung zur Prüfung an die Kasse der Handwerkskammer (§ 3 Abs. 2) einzuzahlen. Über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer endgültig.

B. Prüfungsverfahren

§ 10

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, daß der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe einschließlich der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen und Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Baumeisterprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 11

(1) Als schriftliche Prüfungsarbeit ist ein Bauwerk mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei den Polizeibehörden einzureichenden Entwürfe vollständig auszuarbeiten. Jeder Bearbeitenden sind die Erläuterungsberichte, Kostenanschlag und die statischen Berechnungen beizufügen, für die lediglich die Beherrschung der elementaren Statik zu verlangen ist. Als Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeit kommen z. B. in Frage:

- a) für Hochbauer: Ein Wohnhaus, Geschäftshaus, Gebäude oder Bauwerk für gewerbliche und industrielle Betriebe, ein landwirtschaftliches Gehöft, ein Schulhaus, Gemeindehaus oder ein anderes öffentliches Gebäude.
- b) für Tiefbauer (unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsgebiete des Prüflings): Arbeiten aus dem Straßen- und städtischen Tiefbau, dem Wasserbau, dem Brückenbau, dem Eisenbahnbau oder dem Eisenbetonbau.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Hausarbeit. Dem Prüfling werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vorschlag eines als Berichterstatter zu bestellenden Mitglieds des Prüfungsausschusses

drei Prüfungsaufgaben gestellt, von denen er eine nach freier Wahl auszuführen hat.

(3) Die Arbeit ist mit den nachstehenden, in eigener Handschrift abgegebenen Bescheinigungen zu versehen:

1. Die Ausarbeitung dieses Entwurfs und die Anfertigung dieser Zeichnung — dieses Schaubildes — dieser farbigen Darstellung — ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt (auf jedem Blatte der Zeichnungen).
2. Die Ausarbeitung dieses Erläuterungsberichts und die Anfertigung der dazugehörigen Skizzen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.
3. Die Ausarbeitung dieser Berechnungen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.

Datum

Unterschrift

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit ist dem Prüfling bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben mitzuteilen. Sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Monate betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist auf besonderen Antrag von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis um einen weiteren Monat verlängert werden. Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Prüfungsarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Bestimmung des Absatzes 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Arbeit ist nach Fertigstellung dem Prüfungsausschuß einzureichen. Sie wird zunächst von dem Vorsitzenden dem Berichterstatter und sodann den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur gesonderten Nachprüfung und schriftlichen Begutachtung übersandt. Als letztes Mitglied des Prüfungsausschusses prüft und begutachtet der Vorsitzende die Arbeit. Er ist befugt, falls er es für erforderlich hält, die Arbeit dem Prüfungsausschuß in einer Sitzung zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerks, richtige klare Bauweise, Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten. Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend zu bezeichnen ist.

(6) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als nicht ausreichend begutachtet, so ist dies dem Prüfling schriftlich zu eröffnen unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als ein halbes Jahr und nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Mündliche Prüfung

§ 12

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder besser begutachtet, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet der Prüflinge berücksichtigen. Sie hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) bei den Hochbaubeflissenen und bei den Tiefbaubeflissenen:

1. Grund- und Unterbau: Bodenuntersuchungen, Baugrundarten, Baugruben, Wasserhaltung und Entwässerung, Abstecken der Bauwerke, Gründungsarten, Isolierung der Grundmauern, Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien. Kanalisation im Grundstück, Kanalgaße.
2. Die hauptsächlichsten Baustoffe: ihre Einteilung, Eigenschaften, Gewinnung und Prüfung, Fehler und Schäden, Mittel zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Die Verbindungstoffe (z. B. die Mörtel). Beton.
3. Statik der Baukonstruktionen und Festigkeitslehre (nur ebener statisch bestimmter Systeme): Erd-, Wasser-, Winddruck. Stützmauern, Fabrikschornsteine, Gewölbe, Träger, Stützen, Fachwerke.

4. Baukonstruktionen:

- aa) in Stein: Mauern (Steinschnitt), Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Schornsteine, Gesimse;
- bb) in Holz: Verbindungen, Wände, Balkenlagen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Dächer, Fußböden, Treppen, Absteifungen, Unterfahrungen, Anschuhungen, Gerüste, Schalungen;
- cc) in Eisen: Verbindungen, Rohre, Träger, Verankerungen, Stützen, Treppen, Dächer;
- dd) in Eisenbeton: Platten, Balken, Plattenbalken und Stützen.

5. Hilfsmaschinen bei Bauten: zum Beispiel Hebe-, Pump- und Betonmischmaschinen.

6. Bauleitung: Kostenanschläge und Kostenüberschläge, Preisaufbau, Verbindungsarten, Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung, Buch- und Kassenführung.

b) außerdem bei den Hochbaubeflissenen:

7. Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen: Verbrennungsvorgang, Brennstoffe, Ofen- und Sammelheizung, gewerbliche Feuerungsanlagen.
8. Ausbau: Dachdecker-, Klempner-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten, Blitzableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen.

c) außerdem bei den Tiefbaubeflissenen:

9. Brückenbau: Durchlässe, Brücken in Holz, Stein, Eisen und Eisenbeton, Lehrgerüste.
10. Feldmessen: Meßgeräte und -instrumente, Geländeaufnahmen, Horizontal- und Vertikalmessungen, Absteckungen.
11. Straßenbau (Landstraßen): Straßenfahrwerke, Leistung der Zugtiere, Längsneigungen, Krümmungen, Querschnitt, Bau und Unterhaltung der Straßen, Nebenanlagen.
12. Städtischer Tiefbau: An- und Ausbau, Straßenbau, Entwässerung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung der Städte.
13. Eisenbahnbau: Querschnitte für Haupt- und Nebenbahnen. Aufbau der Dämme und Einschnitte. Konstruktion der Bettung, Trassierungselemente, Lösen des Bodens. Förderarbeiten, Massenberechnung und Massenausgleich.
14. Eisenbahnoberbau: Geodätische Konstruktionsgrundlagen des Oberbaues. Die Hauptarten des Oberbaues, Kreuzungen und Weichen, Signale, Sicherungsanlagen.
15. Wasserbau: Kreislauf des Wassers. Binnengewässer. Natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserstraßen. Geodätische und hydrometrische Ermittlungen, Fluß- und Kanalbau.
16. Elektrotechnik: Das Wichtigste über die Schwach- und Starkstromtechnik und deren Anwendungsgebiete im Tiefbau, insbesondere bei Bauhilfsmaschinen.

(3) Als weitere Wissensgebiete kommen für die mündliche Prüfung in Frage: Die für den Baugewerbetreibenden wichtigsten gewerberechtlichen, bürgerlich-rechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen, insbesondere baupolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften, ferner die Buch- und Rechnungsführung, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung.

(4) Die Prüfung ist so vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Betätigung des Prüflings eine tunlichst umfassende Beurteilung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse ermöglicht wird.

(5) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Dauer der Prüfung hat für jeden Prüfling mindestens 1½ Stunden zu betragen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 13

Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden, befriedigend bestanden, gut bestanden oder mit Auszeichnung bestanden hat, oder ob er sie nicht bestanden hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Alsdann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber kosten- und stempelfrei ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

§ 14

In das Prüfungszeugnis ist, sofern ihm die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach Maßgabe der Verordnung v. 6. August 1954 (GV. NW. S. 283) zukommt, ein entsprechender Vermerk unter Angabe des Bauhauptgewerbes, für das die Anleitungsbefugnis gilt, aufzunehmen.

§ 15

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als ein halbes Jahr und nicht mehr als zwei Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten Prüfungsarbeit kann der Prüfling befreit werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr möglich.

§ 16

(1) Die Leitung des Prüfungsausschusses und des gesamten Prüfungsverfahrens liegt dem Vorsitzenden ob, der auch für die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorgangs verantwortlich ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Diese Befugnis ist spätestens bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling auszuüben. Über die Beanstandung entscheidet endgültig der Regierungspräsident. Alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden und über sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses führt der Regierungspräsident. Er ist befugt, Prüfungen bei nachweislichen erheblichen Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften als ungültig zu erklären. Das gleiche gilt, falls sich eine der von dem Prüfling nachzuweisenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nachträglich als unrichtig herausgestellt oder falls der Prüfling der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zuwider eine bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzte Hilfe verschwiegen hat.

§ 17

Dem Minister für Wirtschaft und Verkehr ist es vorbehalten, zu sämtlichen Prüfungen einen Beauftragten zu entsenden.

— MBl. NW. 1956 S. 2115.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anerkennung der in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) und in Ost-Berlin erworbenen Ausbildung als Wohlfahrtspfleger(in) (Wohlfahrtspfleger) in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 10. 1956 — IV B/2 — 9.751.2

Für die Anerkennung der in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) oder in Ost-Berlin erworbenen Ausbildung als Wohlfahrtspfleger(in) gelten in Nordrhein-Westfalen folgende Bestimmungen:

1. Die bis zum 31. 12. 1948 nach einem zweijährigen Wohlfahrtspflegelehrgang an einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule in der SBZ oder in Ost-Berlin ausgestellten Zeugnisse über die abgelegte staatliche Wohlfahrtspflegeprüfung werden in Nordrhein-Westfalen ohne besondere Überprüfung in gleicher Weise wie die in der Bundesrepublik oder in West-Berlin ausgestellten Zeugnisse anerkannt. Entsprechendes gilt für die Ausweise über die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger(in), die Absolventinnen (Absolventen) eines zweijährigen Wohlfahrtspflegelehrgangs an einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule bis zum 31. 12. 1949 in der SBZ oder in Ost-Berlin erteilt worden sind.

2. Wohlfahrtspfleger(innen), die die staatliche Abschlußprüfung in der SBZ oder in Ost-Berlin nach dem 1. 1. 1949 abgelegt oder die staatliche Anerkennung nach dem 1. 1. 1950 in der SBZ oder in Ost-Berlin erhalten haben, bedürfen der staatlichen Anerkennung in Nordrhein-Westfalen nach besonderer Prüfung des Einzelfalles.

a) Anträge auf Überprüfung zwecks Anerkennung der in der SBZ oder in Ost-Berlin vermittelten Ausbildung sind an den für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des (der) Wohlfahrtspflegers(in) zuständigen Regierungspräsidenten (Dezernat Gesundheit) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen: Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Abschrift der Aufenthaltserlaubnis gem. § 1 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367), amtsärztliches Zeugnis, beglaubigte Abschrift der in der SBZ oder in Ost-Berlin ausgestellten Zeugnisse über die staatliche Prüfung und die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger(in), beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die abgeleitete soziale Arbeit in der SBZ oder in Ost-Berlin und Zeugnis über die bisherige Tätigkeit in der Bundesrepublik oder in West-Berlin.

b) Der Regierungspräsident beauftragt eine öffentliche oder eine staatlich genehmigte Wohlfahrtsschule seines Bezirks mit der Überprüfung des Bewerbers (der Bewerberin). Ergibt sich aus der Überprüfung, daß der Bewerber (die Bewerberin), sofern ein zweijähriger Wohlfahrtspflegelehrgang in der SBZ oder in Ost-Berlin absolviert und die Bewährung in einer einjährigen praktischen sozialen Arbeit nach Ablegung der Wohlfahrtspflegeprüfung nachgewiesen ist, die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger(in) in Nordrhein-Westfalen erfüllt, so erkennt der nach a) zuständige Regierungspräsident den (die) Wohlfahrtspfleger(in) unter Verwendung des üblichen Ausweises mit Wirkung von dem Monatsersten an, der der Beendigung der mit Erfolg abgeleiteten einjährigen sozialen Arbeit folgt.

Wird dagegen festgestellt, daß der Bewerber (die Bewerberin) die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger(in) im Lande Nordrhein-Westfalen nicht erfüllt, ist mir mit Vorschlägen für eine ergänzende Ausbildung (Art und Dauer) zu berichten. Als ergänzende Ausbildungen kommen in Betracht: Ableistung eines Praktikums unter Anleitung einer hierfür anerkannten sozialen Fachkraft, Teilnahme am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Wohlfahrtsschule mit abschließender Prüfung, die in geeigneten Fällen auch in Form eines Kolloquiums durchgeführt werden kann.

c) Bewerber(innen), die in der SBZ oder in Ost-Berlin einen erheblich verkürzten theoretischen Wohlfahrtspflegelehrgang (Verkürzung um ein Vierteljahr und mehr) absolviert haben, müssen, sofern sie eine ausreichende soziale Vorpraxis nachweisen, mindestens am vierten Semester der theoretischen Ausbildung an einer Wohlfahrtsschule teilnehmen und sich der regulären staatlichen Abschlußprüfung unterziehen. Von der Ableistung des Probejahres kann in diesen Fällen in der Regel nur befreit werden, wenn sich die Bewerberin (der Bewerber) in einer einjährigen sozialen Arbeit in

der Bundesrepublik oder in West-Berlin bewährt hat.

- d) Die Entscheidung über die Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung wird von mir — für Fürsorgerinnen mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge im Einvernehmen mit dem Innenminister — getroffen. Hat sich der (die) Wohlfahrtspfleger(in) ausweislich der Zeugnisse der ausbildenden Stellen mit Erfolg der ergänzenden Ausbildung unterzogen, so erteilt der nach a) zuständige Regierungspräsident die staatliche Anerkennung unter Verwendung des üblichen Ausweises mit Wirkung von dem Monatsersten, der dem Abschluß der ergänzenden Ausbildung folgt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

an die Wohlfahrtsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen,

den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster/W.,

das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße,

die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen,

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,

Landesstellen der Berufsverbände der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 2121.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1956 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
J. Mehner Würselen Winkel 2	C Nr. 12/56 8. 6. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
N. Köhler Eschweiler-Hastenrath Quellstraße 96	C Nr. 1/56 16. 1. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
August Klein Udenbreth/Eifel Frauenkroner Weg 5	A Nr. 22/55-Dür. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Dipl.-Ing. Ludwig Gollbach Salzgitter-Hallendorf Hackenbleeksgraben 3	B Nr. 9/55 1955	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Josef Micheel Essen-Heisingen Springloh 23	D Nr. 1/55 15. 3. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Theodor Pehlke Essen-Kupferdreh Ludscheidtstr. 114a	A Nr. 13/55 20. 9. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Gerhard Ripprich Nettelstedt Nr. 219 Krs. Lübbecke/W.	B Nr. 7/1956 1. 6. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1956 S. 2124.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 22. 10. 1956 — III B 4/155 — 6595/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitt. v. 10. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1829/30) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2900	Ohne Dich wird es Nacht	2836	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3000	Der Hauptmann von Köpenick — Farbfilm —	2542	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
2640	Gervaise — SF — (GERVAISE)	3320	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/M.	W
3040	Das Sonntagskind — Farbfilm —	2618	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2616	Meine 16 Söhne — Verwegene Musikanten —	2536	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3032	Der Mann im grauen Flanell (The MAN IN THE GRAY FLANNEL SUIT) — SF — CinemaScope-Farbfilm —	3321	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	BW
2840	Und morgen werd' ich weinen — SF — (I'LL CRY TO-MORROW)	3251	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3033	Mein Vater, der Schauspieler	2893	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2833	Einladung zum Tanz — SF — (INVITATION TO THE DANCE) — Farbfilm — ohne Kommentar —	2538	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	BW
1007-S	Lili — SF — (LILI)	885 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	BW
1420-S	Die Intriganten — SF — (EXECUTIVE SUITE)	1138 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3067	Anastasia, die letzte Zarentochter	2854	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3055	Böse Saat — SF — (THE BAD SEED)	3196	Warner Bros, Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	BW
Spiel- und Jugendfilme:				
1421-S	Treue — SF — (GYPSY COLT) — Farbfilm —	784 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
2911	Der Wappenvogel	423	noch offen	BW
2536	Wunder von Manhattan — SF — (WONDERS OF MANHATTAN) — CinemaScope-Farbfilm —	446	Columbia Filmgesellschaft Inc., Frankfurt/Main	W
2745	Harfe, Königin der Instrumente	336	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2842	Versunkene Kulturen — SF — (CIVILTA SOMMERSA) — CinemaScope-Farbfilm —	286	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2844	Reiterfest in Siena — SF — (FESTA DEL PALIO) — CinemaScope-Farbfilm —	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2870-S	AVE MARIA — OF — — Farbfilm —	251 (16 mm)	noch offen	W
2895	Idensen — Kleinod in Niedersachsen	292	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2910	Aus dem Bilderbuch der Natur	352	noch offen	W
2914	Der Kreuzweg von Birnau, ein Kleinod des Rokoko	314	noch offen	W
2916	Melodie von gestern	343	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2917	Magie der Maske	310	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2971	Mathematik — sehr gut!	297	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2986	Der große Groschen	1036	Boehner-Film Fritz Boehner, Hamburg	W
2647	Verzaubertes Holz	373	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2311	Heimat für Heimatlose	369	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2568	Am Goldenen Horn	298	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2805	Gerettete Kunstwerke	265	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2867	Bruneswyk, du leiwe Stadt	282	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	W
77	So alt wie die Steine — SF — (AS OLD AS THE HILLS)	305	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg — Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	W
2407	Feuerinseln — SF — (LE ISOLE DEL FUOCO) — CinemaScope-Farbfilm —	283	noch offen	BW
2665	Marseille bezaubert Dich	304	noch offen	W
2849	... nach einem Bild von Holbein — Farbfilm —	411	noch offen	W
2859	Beruf: Hausfrau	299	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2879	Hirsche im Freigehege — SF — (Cerfs de France) — Farbfilm —	340	Allianz Film GmbH., Frankfurt/M.	W
2886	Rosen — Farbfilm —	379	noch offen	W
2887	Venezianische Rhapsodie — ohne Kommentar — (CHIAROSCURO DA FRANZ LISZT)	288	noch offen	W
2896	Der siamesische Kampffisch	304	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2909	Die zeitlose Uhr	329	noch offen	W
2919	ARMONIE ROMANE — OF —	296	noch offen	W
2923	MERCATI D'OLANDA — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	272	noch offen	W
2925	LA GRANDE VENDEMMIA — OF — — Farbfilm —	355	noch offen	W
2974	Das grüne Erbe Schwedens — SF — (SVERIGES GROENA TROEJA)	316	noch offen	W
2985	Zum Fliegen geboren	333	noch offen	W
2561	Wasser — Leben und Kristalle	285	noch offen	W
2739	Tag einer Hausfrau — Farbfilm —	278	Union Film-Verleih GmbH., München	W
1736	Kreuzottern	336	Donau-Film-Gesellschaft Verleih und Vertrieb, München	W
2186	Gläserne Wunder — Farbfilm —	286	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2464	Das tapfere Schneiderlein (THE GALLENT LITTLE TAILOR) — Scherenschnittfilm —	288	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
2735	Ein fürsorglicher Vater	366	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2831	Pforte zum Orient — Ein Tag in Istanbul — Cinépanoramic-Farbfilm —	275	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	W
2746	Glas und Blei	305	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2592	Der rote Ballon — SF — (LE BALLON ROUGE) — Farbfilm —	928	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	BW
2889	Paris bei Nacht — SF — (PARIS LA NUIT)	633	Rebus-Filmverleih GmbH., Berlin	BW
2933	GENTE DEI NAVIGLI — OF — — Farbfilm —	286	noch offen	W
2979	Sonne über Anguillara	262	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2989	Beiderseits der Eismeerstraße — Farbfilm	274	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	W
2993	Sie finden ihren Weg	304	noch offen	W
3011	Kleine Stadt	402	noch offen	W
2104	Fährten im Schnee	268	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2359	Artisten des Hafens	382	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2658	sintflut und arche	370	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	BW
2666	verlorene freiheit	336	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	W
2838	Edler Klang aus Holz und Zinn	377	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
636	Fahrt ins Alte Land	381	Argus-Film-Verleih GmbH., München	W
1238	Der Hengst ruft	374	Münchener Lichtspielkunst GmbH., München	W
2734	INVITATION TO NEW YORK — OF — — Farbfilm —	260	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/M.	W
2857	Opferfunde im Moor	388	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
2874	Octavius, der Bäcker — SF — (OCTAVIUS IL FORNAIO) — Farbfilm —	300	noch offen	W
3004	Die Töchter des Herrn Lette	352	noch offen	W
3018	Kaiser der Affen — SF — (OPICI CISAR) — Farbfilm —	297	noch offen	W
3049	Es hängt in der Luft — SF — (SAMBA 8 ALA ROTANTE) — Farbfilm —	318	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2577	Das römische Köln	341	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2715	Bube-Dame-König-Ass	309	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
2807	Volk am Atlas	332	Universal-Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
2741	Sardinien — SF — (SARDINIA) — Farbfilm —	782	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2575	Fischer von Erlach — Genius des österreichischen Barocks	391	noch offen	W
2705	Hochzeit in Sardinien — SF — (LA CORSA DELLA ROCCA) — CinemaScope-Farbfilm —	315	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2894	Die Treuen aus Trakehnen	299	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2406	Die für Tiere leben	334	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	W
2414	Glück ab — kleines Fräulein	335	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2584	San Marino	402	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2636	Matthäus Merian, Kupferstecher und Chronist Europas	394	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	BW
2769	Angkor — ein Urwaldgeheimnis in Kambodscha	281	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	W
2797	Santorini — Farbfilm —	260	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2808	Schiff der Wüste	265	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	W
2680	Der Thespiskarren	417	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W
2764	Hunde — mit Liebe erzogen!	260	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2861	Nie gesehener Rembrandt	351	RKO Radio Filmges., Ltd., Frankfurt/Main	W
2872	Ihr habt uns vergessen	280	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2832	Ladinische Hochzeit — SF — (NOZZE FASSANE)	268	Union-Filmverleih GmbH., München	W
51	Hansestadt Hamburg	400	Ceres-Film-Verleih GmbH., Berlin	BW
3093	Urteil Salomonis	275	noch offen	W
2639	Malerisches Südafrika (PORTRAIT IN COLOUR) — SF — Farbfilm —	487	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
2821	Vom Ei zum Huhn	287	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3002	Frieden über dem Nordland	350	noch offen	W
3003	Ach, Du liebe Mode! — Farbteil —	274	noch offen	W
3034	Porträt einer Landschaft	382	noch offen	W
3045	STILE DI PIERO DELLA FRANCESCA — OF — Farbfilm —	266	noch offen	W
3059	Insel unter der Faust	298	noch offen	W
3077	Segen der Erde	333	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3079	Seine Majestät der Gast	319	noch offen	W
481	Rig 20 — Brand im Ölrevier (RIG 20) — SF —	403	Unitas Film GmbH., München	W
3022	Lichter am Strom	311	noch offen	W
3095	Die Heuschrecke und die Ameise (THE GRASHOPPER AND THE ANT) — SF — Scherenschnitt-Film —	277	noch offen	W
2419	Stadt an der Amstel — Farbfilm —	291	noch offen	W
2782	TANT QU'IL Y AURA DES BETES — OF — ohne Kommentar —	581	noch offen	W
2645-S	... und wer hilft uns?	119 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
2520	Mozarts Reise durch Amerika	385	Kopp-Film-Verleih, München	W
2624	Begegnung mit Jung-Hellas	303	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2625	Die Fahrt zu den Felsenklöstern	261	Union Film-Verleih GmbH., München	W
2646	Die Provence — Farbfilm —	259	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	W
2657	Geld — Farbfilm —	348	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	W
2689	Der Weg zum Ich	420	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2738	Islands weißer Thron	306	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/M.	W
2813	Zauberhaftes Pelzwerk — Farbfilm —	351	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2319-a	Einer von Vielen	292	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2762	Wir gehen durch die Hintertür	278	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
2794	Tempel der gelben Robe — Farbfilm	266	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2815	Marmor aus Carrara — Farbfilm —	390	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	W
2906	Kinder ohne Väter	312	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2869	Kostbarer als Hermelin	287	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1162	Schwarzwaldreisen	892	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
2732	Unsere täglichen Begleiter	374	Universal Filmverleih Inc., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2423	Im Reiche des weißen Bären — SF — — Farbfilm —	1737	Argus-Film-Verleih GmbH., München / Rheini- scher Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf / Hamburg-Film GmbH., Hamburg / Conrad Ur- ban Filmvertrieb und -verleih, Berlin	W
Dokumentarfilme:				
2445	Robert Koch, ein Wohltäter der Menschheit	392	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2597	Land der dunklen Wälder	328	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2668	Olympische Reiterspiele 1956	642	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2854	Kreuzung 68 — SF — (RAILPLAN 68)	316	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2796	CRASHING THE WATER BARRIER — OF — Farbfilm —	267	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2931	AIA MOLA — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	337	noch offen	W
2942	Schlesierland — Deutsches Land	274	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2768	Rauch des Vergessens	260	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2825	Island — SF — (ISLANDA) — CinemaScope-Farbfilm —	253	Ratimpex — Import — Export, München	W
2897	LUMBERJACK — OF —	272	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
2995	ALERT TO DANGER — OF —	260	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
2787	THE DARK WAVE — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	664	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2740	Tor zur Welt — CinemaScope-Farbfilm —	338	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2862	Max Pechstein — Ein Meister des Expressionismus — mit Farbteil —	311	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2522	Begegnung im Hain	387	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
2973	Winter in Rübezahls Reich	342	noch offen	W
3006	Bevor es WASSER gab . . .	464	noch offen	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3010	Es geht um 150 Millionen	356	noch offen	W
2494-S	Menschen unserer Zeit — Fritz Thiedemann —	105 (16 mm)	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
1096	Menschen in Gefahr	359	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg / Kultur- film-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	W
1961	Handwerkskunst in Ost- und Mitteldeutschland	387	Gustav Türck Filmverleih GmbH, Düsseldorf / Filmkunst GmbH, Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
3085	HAKAHANA — Farbfilm —	2266	Matthias-Film GmbH, Stuttgart	W
2655-a	Kein Platz für wilde Tiere — Farbfilm —	2157	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
2229	Das Jahr der Elche	1617	Gustav Türck Filmverleih GmbH, Düsseldorf / Filmkunst GmbH, Frankfurt/Main	W
Lehrfilme:				
2912	Jungens in den Flegeljahren	754	noch offen	W
2888	Schutz vor chemischen Kampfstoffen — Farbfilm —	618	noch offen	W
Abendfüllende Jugend- und Märchenfilme:				
3070	Die Heinzelmännchen — Farbfilm —	2056	Jugendfilm-Verleih GmbH, Berlin	W

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1956 S. 2123/24.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Der Oberstadtdirektor Dr. Josef Orth, Neuß, Parkstraße 13, ist als Nachfolger für den am 3. 10. 1956 verstorbenen Werksdirektor Friedrich Heitmann, Mülheim (Ruhr), Am Bühl 45, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. 6. 1954, Artikel IV, (GV. NW. 1954 S. 219) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1956.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.

— MBl. NW. 1956 S. 2131/32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM.